

# Entnazifizierung im Burgenland

im Lichte des Aktenbestanden des BLA und der Bezirkshauptmannschaften.

Gerhard Baumgartner

Der Vorgang der Entnazifizierung stellt ein bislang kaum bearbeitetes Kapitel der burgenländischen Landesgeschichte dar. Dabei bildete die Behandlung der ehemaligen Parteigänger der NSDAP wohl eines der zentralen politischen und gesellschaftlichen Themen der Jahre 1945 bis 1949, dessen Folgen die gesamte Entwicklung in den Nachkriegsjahrzehnten entscheidend prägen würde.

## Quellenbestände

Die Bestände des Burgenländischen Landesarchivs in Eisenstadt enthalten gerade zu diesem Fragenkreis ungewöhnlich reiches Aktenmaterial. Hierbei handelt es sich in erster Linie um den sogenannten Bestand der "Entnazifizierungsakten", der in fünf verschiedene Quellenarten zerfällt. Neben den Personalakten der NS-Registrierungsbehörde, den Fragebögen zum Wirtschaftssäuberungsgesetz und dem NS-Gesetz 1947, Statistiken, einem ungeordneten Bestand "Diverse Akten" gehören dazu auch die sogenannten "Berichte an die Besatzungsmacht", welche die offiziellen Berichte an die Sowjetische Kommandantur beinhalten sowie die äußerst aufschlussreichen "nicht abgefertigten" Vorarbeiten zu diesen Berichten.

Die zweite wichtige Quelle zur Frage der Entnazifizierung bilden die aus den Archiven der burgenländischen Bezirkshauptmannschaften stammenden Personalakten, die in der Regel unter der Bezeichnung "NS-Angelegenheiten" archiviert wurden. Diese Personalakten sämtlicher registrierter ehemaliger Nationalsozialisten zerfallen in die gelb gekennzeichneten Akten von minderbelasteten und die rot gekennzeichneten Personalakten von als politisch belastet geltenden Personen.

Bilden diese seriellen Quellen eine erstklassige Grundlage für zukünftige quantitative Auswertungen, so erlauben vor allem die in den Beständen einzelner Bezirkshauptmannschaften vorhandenen Bestände der "Präsidiale" aus den Jahren

1945 und 1946 wertvolle Einblicke in den praktischen Vollzug der Entnazifizierung, insbesondere in den Vorgang der Entregistrierung und der Rückstufung ursprünglich als belastet geltender Personen in den Kreis der Minderbelasteten.

## **Überblick der Entnazifizierung zwischen 1945-1949**

Das Burgenland verfügte mit 15.161 NSDAP Parteimitgliedern, die rund 5,8% der burgenländischen Bevölkerung, eine der niedrigsten Organisierungsraten der nationalsozialistischen Partei in Österreich.<sup>1</sup> Hierzu gehörten 1334 Blockleiter, 697 Zellenleiter, 220 Ortsgruppenleiter, 5 Kreisleiter, 2256 Funktionäre verschiedener Organisationen wie etwa der NS-Volkswohlfahrt sowie Tausende einfache Parteimitglieder.

Das Ergebnis der im Wesentlichen bis 1949 abgeschlossenen Entnazifizierung stellt sich im Burgenland wie folgt dar. Insgesamt kam es zu rund 1100 Verhaftungen. Vor den 1945 eingerichteten Volksgerichten wurden 876 Verfahren gegen Burgenländer - sowohl im Burgenland als auch in anderen Bundesländern - eingeleitet, die in 196 Fällen (18%) mit einer Verurteilung endeten. Es kam zu 856 Entlassungen und Enthebungen aus dem öffentlichen Dienst (darunter 131 wirkliche Entlassungen), 371 Minderbelastete bleiben im öffentlichen Dienst. 296 Personen wurden von Belasteten auf Minderbelastete zurückgestuft. Insgesamt 270 registrierungspflichtige Personen wurden - als über 70 Jährige oder als Kriegsversehrte - von den Sühnfolgen befreit. Weiters kam es zu 115 Entlassungen nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz, 15 Einstellungen unter den freien Berufen, 78 Gewerbeentziehungen und in 71 Fällen zur Entziehung von Wohnungen.

## **Verlauf**

Die erste gesetzliche Grundlage zur Verfolgung von Nationalsozialisten war das sogenannte "Verbotsgesetz"<sup>2</sup> der NSDAP und all ihrer Gliederungen und angeschlossenen Organisationen und das sogenannte Kriegsverbrechergesetz.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien, München, Zürich 1981,98-99. Zahlenangaben gemäß dem Bericht des Bundeskanzlers an den Alliierten Rat, NA 60219-2/30.346.

<sup>2</sup> Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP, StGBI. Nr. 13.

Bis zum 1.4.1946 lag die Entnazifizierung in Österreich in den Händen der Besatzungsmächte. Bei den bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt festgenommenen 18.000 Nationalsozialisten entfielen nur etwa 1.000 auf die sowjetische Besatzungsmacht. Genaue Zahlen über die eigenständige Entnazifizierungstätigkeit der sowjetischen Besatzungsmacht sind der Forschung bisher nicht zugänglich. Leider unterscheiden - auch spätere - Zahlenangaben über die im Bereich der sowjetischen Besatzungszone verhafteten oder aus ihren Stellen entlassen ehemaligen Nationalsozialisten nicht zwischen den durch die provisorische österreichische Bundesregierung und durch die Besatzungsmacht zur Verantwortung gezogenen Personen. Insgesamt aber waren außerhalb Wiens bis in den Herbst 1946 nur 861 Verhaftungen und 580 Entlassungen durchgeführt worden. Dies hatte sicher auch damit zu tun, dass ein großer Teil der in der sowjetischen Besatzungszone beheimateten Nationalsozialisten sich in die Besatzungszonen der westlichen Alliierten abgesetzt hatte oder aber nach Kriegsende nicht in die sowjetische Besatzungszone zurückgekehrt waren.<sup>4</sup>

Mit dem am 5.2.1946 in Kraft tretenden Verbotsgesetz übergab der Alliierte Rat der österreichischen Bundesregierung die Durchführung der Entnazifizierung. Bereits nach dem Verbotsgesetz waren ehemalige Nationalsozialisten verpflichtet, sich selbstverantwortlich zu registrieren. Auf dieser Basis legten die Gemeinden Listen an, die bei den Gemeinden und Bezirksbehörden, im Innenministerium sowie bei Arbeitgebern und Gewerkschaften auflagen. Direkte rechtliche Folgen waren mit dieser Registrierung nicht verbunden. Die strafrechtliche Verfolgung jener Verbrechen, die zwischen 1938 und 1945 aus politischer Gehässigkeit oder in Ausübung dienstlicher Gewalt begangen worden waren, wurde durch das Kriegsverbrechergesetz geregelt. Mit der Durchführung waren Sondergerichte, sogenannte "Volksgerichte" beauftragt, bestehend aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen, die durch das Verbotsgesetz eingerichtet worden waren. Das Verbotsgesetz legte besonderen Wert auf die Erfassung der sogenannten "Illegalen", jenen Österreichern, die bereits vor 1938 Mitglieder der NSDAP gewesen waren. Bis zum 15.9.1946 waren im Burgenland insgesamt 13.873 ehemalige Nationalsozialisten registriert worden, 4.584 davon waren lediglich als Parteianwärter

---

<sup>3</sup> Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945, St.GBl. Nr. 32.

<sup>4</sup> Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 25-34.

registriert, als illegale Parteimitglieder vor dem Anschluss 1938 wurden 2.266 Personen erfasst.

### **Festnahmen 1945-46**

Im Burgenland betrug der Anteil der Illegalen unter den registrierten Nationalsozialisten 16,3%. Da Burgenland lag damit hinter Kärnten (29%), Steiermark (22,2%), Oberösterreich (24,5%) und Wien (19,5%) an fünfter Stelle in Österreich. Anfangs versuchten viele Illegalen ihre Parteimitgliedschaft vor 1938 zu verschweigen. So gab etwa Hermann S. aus Deutsch Ehrendorf an, seit 1.5.1938 Parteianwärter und bis 1942 Zellenleiter der NSDAP gewesen sei. Laut einer bei Bezirksgendarmeriekommando aufliegenden Parteistatistischen Erhebung aus dem Jahre 1939 gab er eigenhändig an, seit 1936 Parteimitglied mit der Mitgliedsnummer 6.333.507 gewesen zu sein. Er wurde deswegen am 19. Juni 1946 in Güssing inhaftiert.<sup>5</sup> Die Liste der illegalen Parteimitglieder vor 1938 war der Sicherheitsdirektion für das Burgenland bekannt, angeblich war nämlich das - bis heute verschollene - "Aktenmaterial des Kreis- bzw. Gauarchivs sichergestellt" worden und 1946 noch in den Händen des Bundespolizeikommissariats Eisenstadt.<sup>6</sup> Nach dem Entnazifizierungsgesetz 1947 wurde auch eine Nachregistrierung oder Korrektur der Registrierungsangaben ermöglicht von der insgesamt über 11.000 Personen in Österreich Gebrauch machten.

In den Bezirksgerichten waren in den Jahren 1945 und 1946 zahlreiche ehemalige Nationalsozialisten inhaftiert. Für den Bezirk Güssing stehen uns dazu detaillierte Aktenbestände der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung. Demnach waren in Güssing im Jahre 1946 insgesamt 15 Personen in Haft, 4 waren bereits im Jahre 1945, die restlichen 11 im Jahre 1946 verhaftet worden, zwei von ihnen wegen angeblicher "Judenmorde".<sup>7</sup> Gleichzeitig hielten sich im angrenzenden Bezirk Hartberg, der bereits in der britischen Besatzungszone lag, weitere 23

---

<sup>5</sup> Burgenländisches Landesarchiv, BH Akten Güssing, 1946, NS-Angelegenheiten - Entnazifizierung - Anhaltelager usw. 1946/47" Schreiben des Bezirksgendarmeriekommandos Güssing. Sp.f.Nr.9, "S\*\*\*\* Hermann Betrug durch falsche Angaben bei der Registrierung", Gr.Zl. 640/57 A.

<sup>6</sup> Burgenländisches Landesarchiv, BH Akten Güssing, 1946, NS-Angelegenheiten - Entnazifizierung - Anhaltelager usw. 1946/47, "Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Burgenland, 31.8.1946, SD 1001/46. Betr.: Abstrafung während der Verbotszeit des NSDAP."

Nationalsozialisten aus dem Bezirk Güssing auf, über die die steiermärkischen Behörden Informationen einholten.<sup>8</sup>

Die Haftbedingungen waren - zumindest in Güssing - ziemlich lax. Die Häftlinge wurden anscheinend ohne Bewachung zu Außenarbeiten herangezogen. So gelang es im Jänner 1947 einer Gruppe von 4 Häftlingen aus der Haft im Bezirksgericht Güssing zu fliehen, indem sie am Abend einfach nicht mehr von Außenarbeiten zurückkehrten. Ihre Haft wurde erst am folgenden Morgen bemerkt.<sup>9</sup>

Es gab jedoch auch einen völlig legalen Weg, um aus der Haft frei zu kommen. Einige der Inhaftierten machten sich die nach dem Krieg völlig unzulängliche Beweislage und die Probleme der mit den Volksgerichtsverfahren überforderte Justiz zunutze, um ihre Enthaftung zu erwirken. So stellte etwa Franz R\*\*\*\*\* aus Kukmirn am 5.3.1946 durch seinen Anwalt einen Antrag auf Vorführung vor den Staatsanwalt beim Volksgericht und um Bekanntgabe, warum er angehalten werde, sowie um Übermittlung der Strafanzeige gegen ihn. Die Bezirkshauptmannschaft Güssing gab am 6.6.1946 bekannt, dass gegen Franz R\*\*\*\*\* eine Anzeige nach dem Kriegsverbrechergesetz erstattet wurde.<sup>10</sup> Obwohl Franz R\*\*\*\*\* als Beitrittsdatum zur NSDAP den Mai 1938 angegeben hatte, konnte nachgewiesen werden, dass er bereits 1933 in schriftlichem Verkehr mit der nationalsozialistischen Gauleitung Steiermark in München stand. Er war Ortsgruppenleiter und Kassier der Partei - nach eigenen Angaben "nur betraut" - . Obwohl Franz R\*\*\*\*\* damit sowohl in die Kategorie der Parteifunktionäre als auch der Illegalen fiel, und es mehrere Aussagen gegen ihn gab, hatte seine Taktik Erfolg und seine Enthaftung wurde im August 1946 "gemäß § 194 STPO vom OLG Wien" bewilligt.

## **Das Wirtschaftssäuberungsgesetz**

---

<sup>7</sup> Burgenländisches Landsarchiv , BH Akten Güssing, 1946, NS-Angelegenheiten - Entnazifizierung - Anhaltelager usw. 1946/47" "Untersuchungshäftlinge des Bezirksgerichts Güssing, gegen die ein Verfahren nach dem Kriegsverbrecher oder Verbotsgesetz anhängig ist. Stand 19.8.1946."

<sup>8</sup> Burgenländisches Landsarchiv , BH Akten Güssing, 1946, NS-Angelegenheiten - Entnazifizierung - Anhaltelager usw. 1946/47, "Liste über die im Verwaltungsbezirk Hartberg im Aufenthalte befindlichen Flüchtlinge aus dem Bezirk Güssing." Gr.Zl. 640/145 A.

<sup>9</sup> Burgenländisches Landsarchiv , BH Akten Güssing, 1946, NS-Angelegenheiten - Entnazifizierung - Anhaltelager usw. 1946/47, Bezirksgericht Güssing, 4.1.1947, Jv 4/47.

<sup>10</sup> Burgenländisches Landsarchiv , BH Akten Güssing, 1946, NS-Angelegenheiten - Entnazifizierung - Anhaltelager usw. 1946/47, Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Güssing, 6.6.1946, A - 640/2-46.

Zur Säuberung der Wirtschaft von ehemaligen Nationalsozialisten wurde am 12.9.1945 außerdem ein "Verfassungsgesetz über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft" veröffentlicht, das schwerbelastete Nationalsozialisten von der Führung sämtlicher Betriebe ausschloss.<sup>11</sup> Das Gesetz erfasste aber nicht nur Arbeitgeber sondern auch Arbeitnehmer. Wirklich zur Durchführung gelangte es zwischen 1945 und dem Erlass des Nationalsozialistengesetzes 1947 allerdings nur in der sowjetischen Besatzungszone. Doch auch hier scheint der Wille zur effektiven Exekutierung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes eher gering gewesen zu sein. Zur besseren Abwicklung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes wurden 1947 neue Listen angelegt, jedoch schon die Registrierung der Betroffenen wurde von den burgenländischen Landesbehörden anscheinend ohne besonderen Eifer betrieben. In einem Schreiben Anfang Februar 1947 drängte die Bundesregierung auf eine schnelle Erfassung der Betroffenen:

"Um eine bessere Kontrolle des Entnazifizierungsgesetzes und insbesondere der Durchführung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes zu gewährleisten, werden bei den Arbeitsämtern Karteien der Nationalsozialisten angelegt und laufend ergänzt. Die Grundlage für die Anlage bilden die angeschlossenen Fragebogen.

Diese sind...in entsprechender Anzahl an die Gemeinden zu verteilen. Die Bürgermeister tragen dafür Sorge, dass diese Fragebogen und amtlichen Aufforderungen sofort allen gemeldeten Nationalsozialisten zugestellt werden und binnen drei Tagen nach erfolgter Zustellung die Fragebögen wieder beim Bürgermeister ausgefüllt abgegeben werden."<sup>12</sup>

Das ursprüngliche Schreiben des Bundeskanzleramtes in dieser Sache datierte vom 4.2.1947, eingelangt am 11.2.1947, ein handschriftlicher Vermerk hält eine Frist bis 15.3.1947 fest, der Erlass der burgenländischen Landesregierung erging aber erst am 4.3.1947, erreichte die Gemeinden kaum vor Ablauf der Frist.

---

<sup>11</sup> Zu den einzelnen Bestimmungen siehe Heller, Loebenstein und Werner, Das Nationalsozialistengesetz, Wien 1947, II. 333ff.

<sup>12</sup> Erlass der burgenländischen Landesregierung, 4.3.1947, LAD/ I – 281 -1947, in: Burgenländisches Landsarchiv LAD/ I N, 1947 Entnazifizierungsakten – Registrierungsakten 1-700, Mappe 83/47 "Wirtschaftssäuberungen".

Lag vor 1947 der Schwerpunkt des Gesetzes auf der Ausschaltung der Funktionäre und Illegalen aus dem Wirtschaftsleben. so verschob er sich nach 1947 auf die Kategorie der Belasteten. Sie verloren in allen Wirtschaftssparten die Möglichkeit zur Führung eines Betriebes, auch des eigenen, alle Gewerbeberechtigungen und konnten Ihre Betriebe de facto nur mehr verkaufen oder verpachten. Als Angestellte mussten Belastete aus den führenden Positionen entfernt werden. Diese Bestimmungen für Belastete waren unbefristet. Für Minderbelastete waren die Maßnahmen auf 5 Jahre, also bis 1950 befristet. Auch sie waren von der Leitung von "Betrieben größer als ein Mittelbetrieb" ausgeschlossen.<sup>13</sup>

"Wirtschaftssäuberung – Karteikarten über Nationalsozialisten (Fragebogen)"<sup>14</sup>

	Anzahl der ausgegebenen Fragebogen	davon ausgefüllt	nicht entsprochen	Zahl der an das Arbeitsamt übermittelten Fragebogen
FST Rust	110	110		110
FST Eisenstadt *	470	470		470
BH Eisenstadt	1793	1780	13	1780
BH Neusiedl **	2075	1979	96	1979
BH Mattersburg	1999	1979	20	1979
BH Oberpullendorf	2631	2568	63	2568
BH Oberwart	3000	2405	***	2405
BH Güssing	1182	1182		1182
BH Jennersdorf	1033	1013	20	1013
Burgenland	14293	13486	212	13486

<sup>13</sup> Als Mittelbetriebe galten Unternehmen mit mehr als 50 Angestellten.

<sup>14</sup> Burgenländisches Landratsarchiv LAD/ I N, 1947 Entnazifizierungsakten – Registrierungsakten 1-700, Mappe 83/47 "Wirtschaftssäuberungen".

- \* 56 Personen konnte der Fragebogen nicht zugestellt werden
- \*\* 38 Personen konnte der Fragebogen nicht zugestellt werden, da verzogen
- \*\*\* noch nicht genau festgestellt.

Im Burgenland kam es nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz zu 115 Entlassungen, 5 Einstellungen unter den freien Berufen und 78 Gewerbeentziehungen. Im öffentlichen Bereich kam es zu 856 Entlassungen und Enthebungen, von denen aber nur 131 Personen tatsächlich gekündigt wurden und die anderen - vorübergehend - in einer niedrigeren Dienststufe Verwendung fanden. Insgesamt wurden von den Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes im Burgenland also nur 1064 Personen betroffen, also nur 11,9 % der ehemaligen Parteigenossen, nicht einmal die Hälfte der im Jahre 1946 registrierten 2266 ehemaligen illegalen Parteimitglieder vor 1938, ja nicht einmal sämtliche 1140 höheren Funktionäre der NSDAP. Die Bestimmungen für Minderbelastete kamen aber eigentlich nie zum Tragen, denn die politischen Verhandlungen mit dem Alliierten Rat über die Interpretation eines Mittelbetriebes zogen sich bis ins Frühjahr 1948 und wurde erst 10 Tage vor der allgemeinen Minderbelastetenamnestie am 29.5.1948 verlautbart.

### **Das Entnazifizierungsgesetz 1947**

Am 25.7.1946 beschloss der österreichische Nationalrat einstimmig ein neues Nationalsozialistengesetz. Da es sich dabei um ein Verfassungsgesetz handelte und der Alliierte Rat erst nach langen Verhandlungen am 23.12. 1946 seine Zustimmung erteilte, trat das Gesetz erst am 17.2.1947 in Kraft. Dieses sogenannte "Entnazifizierungsgesetz" stellte die wesentliche Wende in der österreichischen Entnazifizierung dar. Die Kategorisierung als Illegale wurde de facto bedeutungslos und wurde durch eine Einteilung der ehemaligen Nationalsozialisten in sogenannte "Belastete" und "Minderbelastete" abgelöst. Für die Registrierten waren Sühnefolgen vorgesehen, unter anderem Berufsverbote für die Ausübung bestimmter Ämter und Funktionen. Diese Sühnefolgen sollten für die Minderbelasteten nach 3 Jahren auslaufen - immer gerechnet ab 1945 -, also 1948, für die Belasteten nach 5 Jahren, also 1950. Ausgenommen von der Registrierungsaktion und den Sühnefolgen waren abgelehnte Parteianwärter der NSDAP, ausgeschlossene und während der NS-Zeit

in Haft gewesene Parteimitglieder sowie alle Personen die in alliierten Armeen gekämpft hatten, sowie alle Personen über 70 Jahre und Kriegsversehrte der Stufe III. und IV. Durch das neue Entnazifizierungsgesetz 1947 wurde die Unterscheidung zwischen NSDAP Angehörigen nach 1938 und sogenannten Illegalen schlussendlich bedeutungslos. Während bis dahin jeder Illegale automatisch als Belasteter gegolten hatte, so wurden nach der Verabschiedung des Entnazifizierungsgesetzes 1947 praktisch nur jene als Belastete gesehen, die tatsächlich eine Funktion in der NSDAP innegehabt hatten. Österreichweit sank damit die Zahl der als "schuldig" eingestuft Nationalsozialisten von 98.000 auf 43.000. Galten im Burgenland bis dahin 16,3 % der Registrierten als Illegale und damit automatisch als Belastete, so waren es danach nur noch 6,8 %. Rund 1250 der Belasteten waren durch damit zu Minderbelasteten geworden.

In den folgenden Jahren konzentrierten sich die Bemühungen des österreichischen Nationalrates in seinen Verhandlungen mit dem Alliierten Rat die Rechtsfolgen für die Minderbelasteten so gering wie möglich zu behalten. Nach wie vor waren Sowohl Belastete wie Minderbelastete auch in der öffentlichen Verwaltung und im Unterrichtswesen tätig.

Übersicht über die im Land Burgenland wohnhaften öffentlichen  
Bediensteten mit Stand vom 31.Dezember 1947.<sup>15</sup>

Dienststelle	FST Eisenstadt			FST Rust			Bez. Neusiedl			Bez. Eisenstadt			Bez. Mattersburg			Bez. Oberpullendorf			Bez. Oberwart			E. C.		
	u	m	b	u	m	b	u	m	b	u	m	b	u	m	b	u	m	b	u	m	b		u	m
Amt der bgl. Landesregierung und Gemeindeverwaltung	29	3	3	8			22	46	29	34	126	8	24	146	18	24	172	4	38	108	36	9		
Öffentliche Schulen	40	8	2	13			11	16	24	43	68	29	12	82	23	52	180	14	79	170	9	128		
Landwirtschaftskammer	37	3	2				3	1						3			7		1	5		1		
Sonst. öffentl.-rechtl. Körperschaften	42	3	13																					
Sonst. Dienststellen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden				29			5	4	2	42	5	6	6		4	4		1	3					
Summe	148	17	20	50			33	70	58	79	236	42	27	237	41	80	363	18	119	286	45	138		

<sup>15</sup> "Übersicht über die im Land Burgenland wohnhaften öffentl. Bediensteten mit Stand vom 31. Dezember 1947." Burgenländisches Landratsarchiv LAD/ I-N, Statistik 1947, Karton 9, Faszikel Statistik Tl. 81/48, "Stichtag 31. Dezember 47".

Die als Belastete eingestuft Personen versuchten hingegen gleichzeitig, ihre Rückstufung in die Kategorie der Minderbelasteten zu erwirken. Der Fall des Lehrers Alexander P. illustriert sehr anschaulich, wie im Detail vorgegangen wurde um - durch persönliche Beziehungen, regionale Seilschaften und wohlwollende Beweiswürdigung vorgelegter Unterlagen im Sinne des Belasteten -, die einzelnen kompromittierenden Tatbestände zu relativieren

Laut seinem am 8.5.1947 ausgefüllten Meldeblatt gem. §12 der 1. NS-Registrierungsverordnung vom 12.5.1945 gab Alexander P. an von Mai 1938 bis 1945 Parteimitglied gewesen zu sein., und außerdem von September 1939 bis April 1941 die Funktion des Ortsgruppenkassenleiters innegehabt zu haben. In einem Schreiben an die Registrierungsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Güssing sah Alexander P. ein, einen schweren Fehler gemacht zu haben und bat um Korrektur.

“In der bei dem Gemeindeamt Stegersbach aufliegenden NS-Registrierungsliste scheine ich mit der Funktion des Ortsgruppenkassenleiters auf und wurde sonach als belastet eingestuft. Da dies nicht der Tatsache entspricht, erhebe ich nachfolgenden Einspruch: Ich war zu dieser Funktion nie ernannt, sondern nur mit der Führung der Geschäfte eines Ortsgruppenkassenleiters vorübergehend und vertretungsweise beauftragt, was beiliegende Bestätigung beweist. Aus diesem Grund ersuche ich um meine Einstufung als Minderbelasteter nach dem NS-Gesetz 1947”<sup>16</sup>

Daraufhin stellten die lokalen Vertreter der 3 Parteien dem Antragsteller am 16.8.1947 ein politisches Unbedenklichkeitszeugnis aus, dass seine Einstellung in den Schuldienst befürwortete. Er sei zwar 1937 schon dem NS Lehrbund beigetreten, habe aber alle Funktionen ehrenamtlich und vertretungsweise inne gehabt, ja er sei sogar strafversetzt worden, als Leiter der 7-klassigen Volksschule Stegersbach an die 3-klassige Volksschule in Rudersdorf, aber eine Rückversetzung sei gelungen und aus Angst um seinen Beruf habe er sich nicht getraut, diese Aufgaben abzulehnen.<sup>17</sup> Daher gaben die Vertreter der Parteien folgendes Empfehlung ab: “Aus vorerwähnten Gründen wurde von den Unterfertigten gegen die

---

<sup>16</sup> Schreiben des Alexander P. an die Registrierungsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Güssing, 26.10.1947, in: Burgenländisches Landratsarchiv LAD/I N 1948, 301 – 425, Mappe 422/48.

Wiedereinstellung des Obgenannten in politischer sowie auch in fachlicher Hinsicht keine Bedenken erhoben, sondern seine Wiedereinstellung einstimmig im Interesse der Allgemeinheit befürwortet.”

Mit der Einstellung in den Lehrdienst wurde es dennoch nichts, vor allem aber beschwerte sich ein Herr Josef W. aus Stegersbach sowohl bei der Registrierungsbehörde der Landesregierung als auch der Bezirkshauptmannschaft in Güssing.

Bei Durchsicht der Registrierungsblätter habe ich aus dem Blatt des Herrn Alexander P\*\*\*\* ersehen, dass sich Genannter nur als Ortskassenleiter registrierte. Er stand nach dem Zusammenbruch des Naziregimes auf der Liste der zu Verhaftenden, weil er in der Nazizeit mehrere politische Funktionen inne hatte. Warum hat man den Herrn bis heute deswegen nicht zur Verantwortung gezogen? Niemanden (sic!) ist es eingefallen ihn zu verhaften und gleichfalls wie andere vor Gericht zu stellen, obwohl er nachweisbar zwischen 1938 – 1941 eine Menge polit. Funktionen inne hatte.

Er war illegal, was seine Entlassung aus dem Schuldienst bestätigt, die gleich nach dem Zusammenbruch von Fürstenfeld aus erfolgte. Wie kann daher sein Eintrittsdatum (1938) im Registrierblatt stimmen, wo er ja als illegaler (sic!) bekannt ist. Gleich nach der Machtergreifung war Herr P\*\*\*\* Kreiswalter des N.S.Lehrerbundes und hatte bei der Versetzung der Lehrer das grosse (sic!) Wort geführt. Ferner war er Kreiskassenleiter, zeitweise Vertreter und Geschäftsführer des Kreisleiters und auch Kreisredner.

Warum kommt für diesen Herrn das Gesetz und vor allem § 8 nicht zur ANWENDUNG? (sic!) Wahrscheinlich weil sein Onkel Franz Krammer Amtsrat bei der Bezirkshauptmannschaft und Abgeordneter des bgl. Landtages und sein Schwager Karl Krammer Bundesrat ist. Wenn jetzt auch nicht gegen P\*\*\*\* eingeschritten wird, müsste man dies leider annehmen.

---

<sup>17</sup> Politische Unbedenklichkeitsbescheinigung, 16.8.1947, in: Burgenländisches Landratsarchiv LAD/IN 1948, 301 – 425, Mappe 422/48.

Es wäre daher hoch an der Zeit wenn hier energisch eingegriffen wird, denn die Bevölkerung kann es nicht verstehen, dass mit zweierlei Mass (sic!) gemessen wird.“<sup>18</sup>

Alexander P.s politische Kontakte waren tatsächlich sehr gut. Sein Onkel Karl Krammer war Mitglied der SPÖ und nach 1945 für einige Zeit von der sowjetischen Besatzungsmacht mit der Verwaltung des Bezirkes Güssing betraut worden und wurde noch im selben Jahr Landtagsabgeordneter.

Eine in Reaktion auf die Anschuldigungen gegen Alexander P. gestellte Anfrage bei der Politischen Evidenz der Abt. I des Staatspolizeilichen Büros der Polizeidirektion Graz ergab anhand der dort aufliegenden vier Originaldokumente folgenden Sachverhalt. Alexander P. war seit 1.2.1936 Mitglied Mitglied der NSDAP, Mitgliedsnummer 6.112.444, des NSLB, NSV, DRK, RLB, RKB, war Ortsgruppenkassenleiter der Ortsgruppe Stegersbach und wurde als alter Kämpfer geführt, der für die Verleihung um eine Erinnerungsmedaille an den Anschluss am 13.3.1938 eingekommen war. Seine vielfachen Parteifunktionen und seine Tätigkeit als Illegaler war damit eindeutig bestätigt.

Alexander P. hatte dagegen nur eine Aussage eines ehemaligen - ebenfalls suspendierten - Vorgesetzten vorzuweisen, der etwas nebulos bezeugte, dass Alexander P. “seines Wissens” die Funktionen innerhalb des NSLB “lediglich durch wenige Monate” sowie “ehrenamtlich” ausgefüllt hätte.<sup>19</sup> Auch der - ebenfalls aus Stegersbach stammende - spätere Landeshauptmann und damalige Landesrat der ÖVP, Johann Wagner, beeilte sich Alexander P. zu bestätigen, dass “sich der Genannte während der Nazi-Herrschaft wohl als Nationalsozialist bekannt hat, sich aber ansonsten anständig und einwandfrei verhielt....In seiner Eigenschaft als Lehrer bewährte sich P\*\*\*\* sehr gut und hat sowohl das Vertrauen der Eltern, wie auch die Liebe der Kinder besessen.“<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Schreiben des Josef Wagner an die Registrierungsbehörden der burgenländischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Güssing, 30.10.1947, in: Burgenländisches Landratsarchiv LAD/I N 1948, 301 – 425, Mappe 422/48.

<sup>19</sup> Erklärung des Eugen Halvax, Oberlehre a.D. vor dem Bezirksgericht Hollabrunn an 28.1.1948, in: Burgenländisches Landratsarchiv LAD/I N 1948, 301 – 425, Mappe 422/48.

<sup>20</sup> Bestätigung der Landeshauptmannschaft Burgenland, Landesrat Johann Wagner, 8.6.1948, in: Burgenländisches Landratsarchiv LAD/I N 1948, 301 – 425, Mappe 422/48.

So gewappnet brachte Alexander P. am 14.7.1948 einen Einspruch gegen seine Verzeichnung als belastete Person in den Registrierungslisten beim Amt der burgenländischen Landesregierung ein. Seinem Einspruch wurde daraufhin gemäß §7 des Verbotsgesetzes 1947 und §31 der Verordnung der Bundesregierung vom 10.4.1947 über die Durchführung des Verbotsgesetzes 1947 stattgegeben und er als minderbelastete Person eingestuft. Seiner Argumentation im ursprünglichen Meldeblatt, dass im Hinblick auf seine illegale Tätigkeit für die NSDAP das Eintrittsdatum " v. d. Kreisl. willkürlich eingesetzt" worden sei, wurde offensichtlich Glauben geschenkt. In der Begründung des Bescheides der Landesregierung blieb aufgrund der Beweiswürdigung eine einzige kompromittierende Tatsache übrig, nämlich dass er "tatsächlich erst im November 1939 die Geschäfte des Kassenleiters als Vertreter übernommen und bis April 1941 geführt hat"<sup>21</sup>. Nach einem neuerlichen politischen Unbedenklichkeitszeugnis der drei politischen Parteien vom 7.8.1948, in dem abermals seine Wiederverwendung im Schuldienst wärmstens empfohlen wurde<sup>22</sup>, stand nun seiner abermaligen Verwendung als Lehrer nichts mehr im Wege. Dass der Fall des Alexander P. selbst im Schuldienst keineswegs ein Einzelfall war, belegt die Personalstandsübersicht der burgenländischen Schulbehörden vom 1.1.1948.

#### Personalstandsmeldung der burgenländischen Schulen am 1.1.1948<sup>23</sup>

Schulgattung	Dienstverhältnisse	Dienststand 1.1.1948	davon minderbelastet	Neu-bzw. Wieder- einstellung unbelastet	davon entregistriert
Pflichtschulen	def. Lehrpers.	495	132	18	18
	prov. Lehrpers.	362	1	5	5
	Vertragslehrer	60			
Summe	Pflichtschulen	881	133	23	23
Mittelschulen	Probelehrer				
	prov. Lehrpers.	7	3		
	def. Lehrpers.	6			
	Hilfs-Lehrpers.	26	2		
Summe	Mittelschulen	39	5		
Berufsschulen	hauptamtl. Lehrpers.				

<sup>21</sup> Bescheid des Amtes der burgenländischen Landesregierung vom 14.7.1948, Zl. LAD/I-N-422/4-1948, in: Burgenländisches Landratsarchiv LAD/I N 1948, 301 – 425, Mappe 422/48.

<sup>22</sup> Politisches Unbedenklichkeitszeugnis vom 7.8.1948, in: Burgenländisches Landratsarchiv LAD/I N 1948, 301 – 425, Mappe 422/48.

<sup>23</sup> Personalstandsmeldung burgenländischer Schulen, 1.1.1948, Burgenländisches Landratsarchiv LAD/ I-N, Statistik 1947, Karton 9, Faszikel Statistik Tl. 81/48, "Stichtag 31.Dezember 47".

	def. Lehrpers.				
	prov. Lehrpers.	3	1		
	Vertragslehrer				
	Hilfslehrer				
	nebenberufliche Lehrpersonen	33	3		
Summe	Berufsschulen	36	4		
Gesamtsumme		956	142	23	23

Als Minderbelastete eingestufte Nationalsozialisten versuchten hingegen nun ihre Entregistrierung zu erreichen. Im Burgenland kam es zu insgesamt 1001 Entregistrierungen, davon 720 durch Bezirkshauptmannschaften, 241 durch die Landesregierung und 14 durch das Innenministerium.<sup>24</sup> Im Bestand des Burgenländischen Landesarchivs "Berichte an die Sowjetische Besatzungsmacht" sind einige sehr detaillierte Übersichtsberichte erhalten, die das tatsächliche Ausmaß der Entnazifizierung im Burgenland sehr gut dokumentieren.<sup>25</sup> In einer Stellungnahme an den bevollmächtigten des sowjetischen Hochkommissars im Burgenland legte die burgenländische Landesregierung am 15.2.1949 unter anderem umfangreiche Übersichtslisten vor, so etwa ein 172 Namen umfassendes "Verzeichnis jener Personen, die nach dem VG 1947 bzw. KVG rechtskräftig verurteilt worden sind. (Innerhalb des Landes registriert)", ferner eine 24 Namen umfassende Liste ebensolcher Personen aus dem Burgenland, die außerhalb des Bundeslandes verurteilt wurden, sowie ein 278 Namen umfassende Liste von Personen, "die als belastet registriert waren und vom Amt der burgenländischen Landesregierung als minderbelastet erklärt wurden,

Dynamik der Zurückstufung registrierter Nationalsozialisten im Burgenland 1947 - 1952<sup>26</sup>

	1947	1948	1949	1950	1951	1952
Registrierte Nationalsozialisten	14908	15167	15200			
Belastete Nationalsozialisten	1066	878	873	858	819	799
Minderbelastete Nationalsozialisten	13842	14289	14343			

Eine am 1. 12. 948 von der burgenländischen Landesregierung den sowjetischen Besatzungsbehörden vorgelegte Analyse der Daten der registrierten

<sup>24</sup> Siehe dazu etwa den Bestand des Burgenländischen Landesarchivs "Berichte an die sowjetische Besatzungsmacht", Burgenländisches Landesarchiv LAD/I-N-61/26-1949.

<sup>25</sup> Burgenländischen Landesarchiv "Berichte an die sowjetische Besatzungsmacht", LAD/I-N-61/25-1949

<sup>26</sup> Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 116.

Nationalsozialisten gibt Aufschluss über die altersmäßige und berufliche Verteilung der Belasteten und Minderbelasteten.

Übersicht über die Ergebnisse des Registrierungsverfahrens, Stichtag 1. 12. 1948

	Summe	Männer	Frauen
erstalltet Meldungen	16434	13945	2489
tatsächlich Registrierte	13161	12775	2386
Belastete	874	859	15
Minderbelastete	14287	11916	2371
von Sühnepflichten ausgenommen	264	247	17
von Verzeichnung ausgenommen	314	286	23

Berufliche Gliederung der in den Registrierungslisten verzeichneten Personen, Stichtag 1. 12. 1948

	Männer belastet	Männer minderbelastet	Frauen belastet	Frauen minderbelastet	Summe Belastete	Summe Minderbelastete
Land- u. Forstwirtschaft	352	5271	1	360	353	
Industrie u. Handwerk	170	2566	2	96	172	
Handel u. Verkehr	33	880	1	33	34	
Sonstige Erwerbszweige	18	194		16	18	
Freie Berufe	19	212		24	19	
Öffentlicher Dienst	85	973	1	133	86	
Angestellte in priv. Diensten	44	336	1	144	45	
Arbeiter in priv Diensten	90	1047	1	78	91	
Hausgehilfen		1	1	81	1	
Studenten	3	41		23	3	
Haushalt		3	7	1322	7	
Pensionisten	6	101		14	6	
Sonstige	39	291		47	39	
Summe	859	11916	15	2371	874	

Altersmäßige Gliederung der in den Registrierungslisten verzeichneten Personen, Stichtag 1. 12. 1948

	Männer belastet	Männer minderbelastet	Frauen belastet	Frauen minderbelastet	Summe Belastete	Summe Minderbelastete
-20	2	2		13	2	15
21-30	67	1066	1	1019	68	2085
31-40	215	3229	5	548	220	3777
41-50	297	3746	4	425	301	4171
51-60	217	2607	5	259	222	2866
61-70	59	1045		78	59	1123
71-80	2	25		24	2	239

80+		6		5		11
Summe	859	11916	15	2371	874	14287

## Das Ende der Entnazifizierung

Im Jahre 1948 gelang es dem österreichischen Nationalrat durch zwei Amnestiegesetze, dem Jugendamnestiegesetz und dem Minderbelastetenamnestiegesetz, die Sühnefolgen für die Mehrheit der ehemaligen Nationalsozialisten außer Kraft zu setzen. Das Nationalsozialistengesetz des Jahres 1947 war daher letztlich nicht mehr als nur ein Jahr in Kraft und die meisten seiner Bestimmungen fanden eigentlich nur auf eine stetig schrumpfende Zahl von Belasteten Anwendung. Für den Kreis der Minderbelasteten blieb letztlich nur die Registrierungspflicht für ehemalige Parteigenossen des NSDAP und für Mitglieder der SS, der SA und Führer des NSKK und NSFK und für Angehörige der Gestapo und des SD aufrecht. Die Bemühungen um ein Jugendamnestiegesetz, das eine Amnestie aller Personen vom Geburtsjahrgang 1919 aufwärts vorsah, wurden aber durch die sich plötzliche ergebende Möglichkeit für eine generelle Amnestie aller Minderbelasteten eingeholt. Dies wurde durch den Vorschlag des sowjetischen Vertreter im Alliierten Rat initiiert, die aber gleichzeitig ein strengeres Durchgreifen gegenüber den Belasteten urgieren. Das Minderbelastetenamnestiegesetz wurde am 21.4.1948 vom Nationalrat beschlossen und am 28.5.1948 vom Alliierten Rat genehmigt. Die Registrierungspflicht und die Sühnefolgen für Minderbelastete aber blieben bis 1950 aufrecht. Im Burgenland kamen insgesamt 11.728 Personen in den Genuss des Minderbelastetengesetzes, davon 968 Minderbelastete Jugendliche, in den Genuss des Jugendamnestiegesetzes ferner 22 Belastete, die zu diesem Zeitpunkt bis zu 29 Jahre alt waren und denen dadurch wiederum der Zugang zum Hochschulstudium ermöglicht wurde.<sup>27</sup> Im Jahr 1950 lief eine Reihe von Bestimmungen aus, die die Berufsausübung von Minderbelasteten beschränkt und sie auch vom aktiven Wahlrecht und der Mitgliedschaft in einer Partei ausgeschlossen hatte. Durch eine Verordnung der Bundesregierung wurde auch für Belastete die Notwendigkeit der Zustimmung des Arbeitsamtes bei der Annahme untergeordneter Posten aufgehoben. Zwar beschloss der österreichische Nationalrat noch im Jahre 1951 die sogenannte Spätheimkehreramnestie - für ehemalige Nationalsozialisten, die erst nach 4 Jahren aus der Kriegsgefangenschaft

<sup>27</sup> Ebenda, 309.

heimgekehrt waren- und am 18.6.1952 ein "Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für bestimmte Gruppen belasteter Personen", beide Gesetze aber erreichten nicht die Zustimmung des Alliierten Rates. Dennoch verringerte sich die Zahl der Belasteten stetig. Bis Ende 1952 erhielten 10.689 Personen - 25 % aller Belasteten - eine persönliche Amnestie durch den Bundespräsidenten. Erst nach dem Abzug der Alliierten Truppen beschloss die österreichische Bundesregierung am 14.3.1957, 12 Jahre nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus, ein Amnestiegesetz mit dem alle Maßnahmen gegen belastete ehemalige Nationalsozialisten aufgehoben wurden.

### **Personelle Kontinuitäten**

Wie wenig effektiv die Entnazifizierung im Burgenland war und wie es selbst höchsten Funktionsträgern des nationalsozialistischen Regimes - selbst Personen, die aktiv am Holocaust gegen die burgenländischen Roma beteiligt waren - gelang, ihre Karrieren wieder aufzunehmen, erhellt der Fall des Julius Illés aus Oberwart.

Julius Illés war ein verfolgter und verurteilter Aktivist des antifaschistischen Widerstandes und prononciert katholischer, klerikal-konservativer Anhänger des Ständestaates. Er wurde laut seiner eigenen Darstellung - nach zahlreichen Verleumdungen und Vorwürfen seitens der Kreisleitung Oberwart der NSDAP - am 5.8.1939 in das Anhaltelager Frauenberg in der Obersteiermark eingeliefert, verlor seinen Arbeitsplatz als Buchhalter bei der Volksbank Oberwart und wurde mit seiner Frau und seinem Kind aus seiner Oberwarter Wohnung vertrieben.<sup>28</sup> In der Einweiseverfügung des Oberwarter Landrates Peter Hinterlechner vom 5.8.1939 wurde Julius Illés "asoziale Veranlagungen" vorgeworfen und bezüglich seiner Anhaltung folgendes verfügt:

"Die Dauer der Anhaltung bleibt der Lagerleitung Frauenberg überlassen; es wird jedoch schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß für den Fall, daß eine Anhaltung ohne jeden positiven, das heißt Besserung zeigenden Erfolg sein oder das Verhalten im Lager nicht entsprechend sein sollte, die anschließende Weiteranhaltung, dann

---

<sup>28</sup> Burgenländisches Landesarchiv, Opferfürsorgeakten, Zl. 2567/57 Illés Julius, Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung, 22.12.1952.

aber in Dachau, verfügt werden kann und zutreffendenfalls auch verfügt werden wird.“<sup>29</sup>

Am 1.12.1939 wurde Illés mit einem Urteilschein des Lagers Frauenberg bis “auf weiteres” entlassen. Nach seiner Freilassung arbeitete er in Oberwart als Hilfsarbeiter und suchte 1944 wieder um eine Zulassung als Helfer in Steuersachen an, was jedoch von der Kreisleitung abgelehnt wurde. Am 15. 10 1944 wurde er abermals, und zwar mit der Begründung ei sei ein ungarischer Spion, verhaftet, aber noch am selben Tag wieder freigelassen. Sein Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung wurde vom Bundesministerium für Soziale Verwaltung am 11.2.1952 abgewiesen, “mangels eines Nachweises nach dem OFG 1947 als anspruchsbegründend anzusehenden Tatbestandes”<sup>30</sup>, ebenso seine Berufung dagegen im Jahre 1954, wobei jedoch nun weiter Erhebungen wegen der von Illés behaupteten politischen Verfolgung angeordnet werden. Erst am 24.11.1954 wird ihm ein Opferausweis zuerkannt<sup>31</sup> und im Jahre 1957 auch eine Haftentschädigung in der Höhe von 2156 Schilling.<sup>32</sup> Illés empfand den Betrag als empörend niedrig und forderte in seiner Berufung, der freilich niemals stattgegeben wurde<sup>33</sup>, einen Betrag von 40.000 Schilling, den er als Entschädigung für seinen Verdienstentgang und seine Verfolgung angemessen hielt. Als Zeugen für seine Verfolgung machte er im Jahre 1953 mehrer Personen namhaft, darunter den ehemaligen NS-Landrat Peter Hinterlechner, zu dieser Zeit bereits wieder Oberregierungsrat in Eisenstadt,<sup>34</sup> den ehemaligen NS-Kreisleiter Eduard Nicka<sup>35</sup>, sowie den Finanzbeamten und ehemaligen Organisationsleiter der NSDAP in Oberwart Bruno Lumpe, zu diesem Zeitpunkt bereits wieder Oberkontrollor am Finanzamt Oberwart.<sup>36</sup>

---

<sup>29</sup> Ebenda, Verfügung des Landrat des Kreises Oberwart - Fürsorgeamt, 5.8.1939.

<sup>30</sup> Ebenda, Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Zl. 403-OF/53, 11.2.1953.

<sup>31</sup> Ebenda, Bescheid Zl.VIII-2782/6/1954, 24.11.1954, .

<sup>32</sup> Ebenda, Bescheid der Burgenländischen Landesregierung, Zl. 2567/10- 1954, 22.7.1957.

<sup>33</sup> Ebenda, Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Zl. IV-102.921-21/57, 14.11.1957.

<sup>34</sup> Ebenda, Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung über Einweisung in Anhaltelager 1939, Amt der burgenländischen Landesregierung, VIII-758/1, 11.2.953.

<sup>35</sup> Ebenda, Niederschrift aufgenommen bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart am 23.10.1954, X-327/5-54.

<sup>36</sup> Ebenda, Niederschrift aufgenommen bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart am 6.11. 1954, X-370/6-54.